## AMTLICHE

## BEKANNTMACHUNGEN



## ÄRZTEKAMMER NORDRHEIN

## Suchtmedizinische Grundversorgung als neue Fachkunde in die Weiterbildungsordnung eingeführt

Auf Empfehlung des Vorstandes der Bundesärztekammer vom September 1998 hat die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein im März 2000 bzw. im Oktober 2000 beschlossen, die Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Nordrhein um die spezielle Qualifikation "Suchtmedizinische Grundversorgung" in 13 Fachgebieten zu erweitern. Diese Qualifikation – im Weiterbildungsrecht als Fachkunde bezeichnet – wird den einzelnen Facharztbezeichnungen zugeordnet und zwar in folgenden Gebieten:

- ➤ Allgemeinmedizin
- ➤ Anästhesiologie
- ➤ Arbeitsmedizin
- ➤ Frauenheilkunde und Geburtshilfe
- ➤ Haut- und Geschlechtskrankheiten
- ➤ Innere Medizin
- Kinderheilkunde
- ➤ Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie
- ➤ Nervenheilkunde
- ➤ Neurologie
- ➤ Öffentliches Gesundheitswesen
- > Psychiatrie und Psychotherapie und
- ➤ Psychotherapeutische Medizin.

Für den Erwerb der Fachkunde "Suchtmedizinische Grundversorgung" ist eine spezielle Weiterbildungszeit nicht gefordert. Die Fachkunde kann durch jede Fachärztin/jeden Facharzt, die/der eine der angeführten Gebietsbezeichnungen besitzt, durch den Nachweis der Teilnahme an einem Kurs über Suchtmedizinische Grundversorgung von 50 Stunden Dauer erworben werden. Entsprechende Kurse sind bereits durch die Nordrheinische Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung der Ärztekammer Nordrhein durchgeführt worden und werden auch weiterhin über die Nordrheinische Akademie angeboten. Für eine entsprechende Antragstellung ist also Voraussetzung die Facharztanerkennung und der Nachweis eines entsprechenden Kurses über die Suchtmedizinische Grundversorgung.

Die Bestimmungen über den Erwerb der Fachkunde "Suchtmedizinische Grundversorgung" treten mit Veröffentlichung im Rheinischen Ärzteblatt am 01.03.2001 in Kraft. Nach den allgemeinen Übergangsbestimmungen der Weiterbildungsordnung für die Einführung neuer Fachkundebezeichnungen, können Anträge nach

Übergangsbestimmungen dann mit Aussicht auf Erfolg gestellt werden, wenn innerhalb der letzten 4 Jahre vor Einführung einer Fachkunde – in diesem Falle also ab 01.03.1997 – bereits entsprechende Tätigkeiten in ausreichendem Umfang ausgeübt und hierbei die notwendigen Kenntnisse erworben wurden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat den Nachweis der ausreichenden Tätigkeit und den Nachweis der notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen gegenüber der Ärztekammer zu führen.

Es können also im Rahmen der Übergangsbestimmungen auch entsprechende Nachweise und Unterlagen, aus denen die Inhalte der Fachkunde nach den Vorgaben des Curriculums der Bundesärztekammer hervorgehen, zum Erwerb der Fachkunde führen.

Anträge auf Anerkennung der Fachkunde "Suchtmedizinische Grundversorgung" können ab Veröffentlichung der Änderungssatzung im Rheinischen Ärzteblatt gestellt werden. Die entsprechenden Unterlagen erhalten Sie über die Ärztekammer Nordrhein Abteilung Weiterbildung oder über das Internet bzw. die Webside der Ärztekammer Nordrhein unter www. aekno.de.

Zum Schluss noch ein Hinweis zur ebenfalls in diesem Heft abgedruckten Änderungssatzung der Weiterbildungsordnung, die durch die Kammerversammlung in den Sitzungen am 18. März und 28. Oktober 2000 beschlossen wurde. Es sind dort unter anderem im ersten Abschnitt im Gebiet Allgemeinmedizin die "Fachkunde Laboruntersuchungen" und die "Fakultative Weiterbildung Klinische Geriatrie" angesprochen. Es handelt sich dabei nicht um neu eingeführte Bezeichnungen, da diese bereits in der Weiterbildungsordnung vorhanden waren, sondern nur um eine durch einen entsprechenden Beschluss der Kammerversammlung klarstellende Reihenfolge der Bezeichnungen in der Weiterbildungsordnung.

Gerd Nawrot, ÄkNo

Rheinisches ärzteblatt 3/2001 65